

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Sascha Connell  
Connell film / Max-Eyth-Str. 10 / 33613 Bielefeld im Folgenden Firma genannt.

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Besteller eines Produktes/einer Dienstleistung, nachfolgend Auftraggeber/Kunde genannt, und der Firma abgeschlossenen Verträge, Leistungen und Lieferungen.
- 1.2 Sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen, die die Firma erbringt, gelten im Sinne dieser AGB als Filmprojekte/Arbeiten.
- 1.3 Mit der Abgabe einer Bestellung/eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit diesen AGB einverstanden. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen müssen schriftlich fixiert werden.

## **2 Angebote, Preise und Vergütung**

- 2.1 Die Angebote der Firma sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung oder dadurch zustande, dass die Firma die bestellte Leistung tatsächlich erbracht hat.
- 2.2 Die gültigen Preise der Firma sind zum Zeitpunkt der durch die Firma erbrachten Leistung maßgebend für die Berechnung der Vergütung.
- 2.3 Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu zahlen sind.
- 2.4 Sollte der Auftraggeber nach Auftragsbestätigung und vor Beendigung des Auftrages vom Auftrag zurücktreten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen entsprechend der gültigen Preise der Firma zu entgelten. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Übergabe der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erfolgten Leistungen.
- 2.5 Die Vergütung ist bei Lieferung des fertiggestellten Filmprojektes ohne Abzug fällig. Die Firma darf angemessene Abschlagszahlungen bzw. Teilrechnungsbeträge verlangen, sofern das Filmprojekt ungewöhnlich hohe finanzielle Vorleistungen erfordert oder sich über einen ungewöhnlich langen Zeitraum erstreckt.

## **3 Urheberrecht und Nutzungsrechte**

- 3.1 Die Firma überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung der Firma. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der im Angebot bzw. Auftragsbestätigung festgelegten Vergütung an den Auftraggeber über.
- 3.2 Vorschläge und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.
- 3.3 Die fertiggestellten Filmprojekte/Arbeiten der Firma dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Firma weder im Original noch in ihrer Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch in Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Firma, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.4 Die Firma hat das Recht, auf den Arbeiten und deren Vervielfältigungen als Urheber genannt zu werden, soweit nicht anders vereinbart. Eine Verletzung des Rechtes auf Namensnennung berechtigt die Firma auf Schadenersatz.
- 3.5 Sofern nicht ausdrücklich anders zwischen Firma und Auftraggeber schriftlich vereinbart, behält sich die Firma das Recht vor, nach Beendigung bzw. Fertigstellung eines Filmprojektes, diese in Auszügen und/oder in ihrer Gänze für die Eigenwerbung zu nutzen bzw. zu Referenzzwecken zu verwenden.
- 3.6 An sämtlichen Arbeiten und Filmprojekten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, Eigentumsrechte werden jedoch nicht übertragen.

## 4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Firma für das Filmprojekt relevante und wichtige Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Sämtliche vom Auftraggeber der Firma überlassenen Informationen und Materialien müssen vom Auftraggeber sorgfältig geprüft werden und frei von Rechten Dritter sein; der Auftraggeber stellt die Firma von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung der vorgenannten Verpflichtung beruhen.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Abschluss des Vertrages nach bestem Wissen und Gewissen das Filmprojekt zu unterstützen und zu fördern bzw. die Durchführung des Filmprojektes nicht wissentlich oder beabsichtigt zu behindern.  
Sollte sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, verzögern oder sich die Arbeiten an dem Filmprojekt deutlich erschweren, kann die Firma eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.  
Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Firma Schadenersatzansprüche geltend machen.
- 4.3 Der Rücktritt vom Vertrag bzw. die Kündigung des Vertrages vor Fertigstellung/Beendigung des Filmprojektes muss schriftlich erfolgen.
- 4.4 Mitwirkungshandlungen, wie etwa die Übergabe erforderlicher Daten und Unterlagen oder die Bereitstellung von Drehorten etc. für das Filmprojekt, erbringt der Auftraggeber/Kunde kostenlos und rechtzeitig.

## 5 Rechte und Pflichten der Firma

- 5.1 Die Firma haftet für entstandene Schäden an ihr vom Auftraggeber für die Erstellung des Filmprojektes überlassenen Gegenständen und Materialien nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Alle der Firma überlassenen Materialien werden nicht seitens der Firma versichert. Dem Auftraggeber obliegt es, für Versicherungsschutz für die bei der Firma befindlichen Materialien zu sorgen.
- 5.2 Die Firma verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und dem Auftrag entsprechend anzuleiten. Die Firma haftet nicht für ihre Erfüllungsgehilfen oder Schäden, die diese verursachen.
- 5.3 Entstandene Schäden oder Verluste an/von Materialien, die der Firma vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, werden auf den Materialwert beschränkt.
- 5.4 Die Firma lässt vor der Veröffentlichung des Filmprojektes/der Arbeiten diese vom Auftraggeber auf sachliche und formale Richtigkeit prüfen und genehmigen. Mit der Genehmigung geht die Haftung für die sachliche und formale Richtigkeit der Filmprojekte/Arbeiten auf den Auftraggeber über.
- 5.5 Die Firma übernimmt keine rechtliche Prüfung der Filmprojekte und deren Inhalte. Die Firma haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit, z.B. der markenrechtlichen Inhalte der Filmprojekte. Ebenso haftet die Firma nicht für Mängel, die auf den vom Auftraggeber/Kunden bereitgestellten Materialien beruhen oder auf Mitwirkung des Auftraggebers/Kunden zurückzuführen sind. Gleiches gilt für fehlerhafte oder missbräuchliche Verwendung der Leistungen der Firma durch den Auftraggeber oder Dritte.
- 5.6 Beanstandungen offensichtlicher Mängel an den Filmprojekten sind innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung/Lieferung des Filmprojektes schriftlich bei der Firma geltend zu machen.
- 5.7 Rohmaterial, Originalmaterial und Originalaufnahmen, die die Firma im Auftrag des Auftraggebers vertragsgegenständlich als Leistung erbracht hat, bleiben Eigentum der Firma.

## **6 Gestaltungsfreiheit und Rechte Dritter**

- 6.1 Im Rahmen des Auftrages besteht für die Firma Gestaltungsfreiheit. Die künstlerische und technische Umsetzung der Filmprojekte bzw. vertragsgegenständlichen Leistungen obliegt ausschließlich der Firma.
- 6.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Firma übergebenen Inhalte, Vorlagen und Materialien berechtigt ist und die hierfür erforderlichen Urheber- und/oder Nutzungsrechte inne hat. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Firma von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **7 Lieferung, Termine und Abnahme**

- 7.1 Sämtliche von der Firma angegebenen Termine sind keine Fixtermine. Nicht von der Firma verschuldete Verzögerungen, z.B. durch höhere Gewalt, größere technische Defekte, nicht erbrachter Mitwirkung des Auftraggebers, Krankheit, Streiks oder Verkehrsstörungen, können vereinbarte Termine um mind. die Dauer derartiger Verzögerungen verschieben. Bei einer Dauer derartiger Verzögerungen von länger als vier Monaten haben Auftraggeber sowie Firma ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wobei weitergehende Ansprüche ausgeschlossen sind.
- 7.2 Die Versendung der Filmprojekte/Arbeiten der Firma erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht im Zeitpunkt der Übergabe an die/das mit dem Transport beauftragte Person/Unternehmen auf den Kunden über.
- 7.3 Nach Übergabe der fertiggestellten Filmprojekte ist der Auftraggeber verpflichtet, die vertragliche Leistung auf Mängel zu prüfen und diese innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Firma genau zu bezeichnen und anzuzeigen. Nach Ablauf dieser vierzehn Tage gilt das Filmprojekt als abgenommen und spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- 7.4 Mängel oder Änderungen an dem Filmprojekt, die durch den Auftraggeber verschuldet sind, werden zusätzlich berechnet.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld, der Sitz der Firma.
- 8.2 Etwaige entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen betrifft nicht die Geltung und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 8.3 Die Firma ist berechtigt, die von ihr erstellten Filmprojekte oder Produkte mit ihrem Firmennamen oder -zeichen zu versehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Firmennamen oder -zeichen zu entfernen. Überdies ist die Firma berechtigt, den Namen des Kunden und die vertragsgegenständlichen Filmprojekte oder andere Leistungen zu eigenen Werbezwecken zu nutzen.
- 8.4 Mit der Ausgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren alle vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma ihre Wirksamkeit.
- 8.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.